

# Taxordnung und Tarifordnung EPI WohnWerk

## Gültig ab 01.01.2026

### Taxordnung

Das Kantonale Sozialamt legt die Tagestaxen für das Folgejahr, inkl. Teuerungsanpassung, jeweils Ende Jahr fest. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre vertretungsberechtigten Personen werden danach über allfällige Veränderungen der Tagestaxen informiert. Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente<sup>1</sup>, die beitragsberechtigte Plätze<sup>2</sup> belegen. Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Tagestaxen fest. Für Personen ohne einen kantonal finanzierten Aufenthalt wird jeweils die aktuelle Vollkostenpauschale verrechnet. Bei befristeten Aufenthalten, z.B. Ferien, erhöht sich der Tagessatz um CHF 15.–. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Wohnvertrages.

### Finanzierung des Aufenthalts

Die vom Kanton vorgegebenen Normkosten<sup>3</sup> eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen und Bewohner:** Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten), ein Anteil an die Betreuung werden mit Tagestaxen finanziert. Nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen werden zusätzlich verrechnet. Pflegerische Leistungen werden durch die Beiträge der Krankenkassen sowie durch einen Eigenanteil der Bewohnerinnen und Bewohner gedeckt.
- **Kanton:** Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt.

Die Finanzierung der Tagestaxen, des Eigenanteils an pflegerischen Leistungen und der Leistungen mit Kostenverrechnung erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Rente und Hilflosenentschädigung). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden. Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem EPI WohnWerk und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

### Tagestaxen für Bewohner ohne KVG pflichtige Pflege

Einstufung Betreuungsbedarf <sup>4</sup>	Tagestaxe <sup>5</sup>
IBB 0 <sup>6</sup>	CHF 142
IBB 1–4	CHF 174

<sup>1</sup> Neben Personen mit IV-Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne IV-Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

<sup>3</sup> «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

<sup>4</sup> Eine Einstufung des Betreuungsbedarfs ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB®. IBB® steht für «Individueller Betreuungsbedarf».

<sup>5</sup> Die Tagestaxe ist an 365 (366) Tagen pro Jahr geschuldet. In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten.

<sup>6</sup> Tagestaxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1–4. Damit wird sichergestellt, dass die Tagestaxen nicht höher als die Normkosten sind.

### Tagestaxen für Bewohner mit KVG pflichtiger Pflege

Einstufung Betreuungsbedarf <sup>7</sup>	Tagestaxe <sup>8</sup>	Eigenanteil an Pflege
IBB 0 <sup>9</sup>	CHF 192.–	Siehe Tabelle unten
IBB 1–4	CHF 224.–	Siehe Tabelle unten

Voraussetzung zur Bestimmung der Tagestaxe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Liegt keine IBB-Einstufung vor, wird aufgrund der vorhandenen Informationen eine provisorische Einstufung vorgenommen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der definitiven Festlegung der IBB-Stufe, welche innerhalb der ersten drei Monate nach Eintritt erfolgt.

Für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner werden Pflegeleistungen an die jeweilige Krankenkasse bis zur Höhe des maximalen Beitrages der Krankenkasse verrechnet. Dazu kommt die gesetzliche Eigenbeteiligung der Bewohnerin oder des Bewohners. Zur Erfassung der Pflegeleistungen wird das Stufensystem des Resident Assessment Instrument (RAI) angewendet.

<b>Pflegestufe (Art. 7a KLV)</b>	<b>Beitrag Kranken- kasse</b>	<b>Eigenanteil Be- wohner</b>
Stufe 01 (a)	9.60	7.48
Stufe 02 (b)	19.20	23.00
Stufe 03 (c)	28.80	23.00
Stufe 04 (d)	38.40	23.00
Stufe 05 (e)	48.00	23.00
Stufe 06 (f)	57.60	23.00
Stufe 07 (g)	67.20	23.00
Stufe 08 (h)	76.80	23.00
Stufe 09 (i)	86.40	23.00
Stufe 10 (j)	96.00	23.00
Stufe 11 (k)	105.60	23.00
Stufe 12 (l)	115.20	23.00

### Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Tagestaxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen

<sup>7</sup> Eine Einstufung des Betreuungsbedarfs ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB<sup>®</sup>. IBB<sup>®</sup> steht für «Individueller Betreuungsbedarf».

<sup>8</sup> Die Tagestaxe ist an 365 (366) Tagen pro Jahr geschuldet. In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten.

<sup>9</sup> Tagestaxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1–4. Damit wird sichergestellt, dass die Tagestaxen nicht höher als die Normkosten sind.

- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: keine

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: CHF 21. – plus Hilflosenentschädigung sofern vorhanden.

Die Krankenkassen-Beiträge wie auch der Eigenanteil an pflegerischen Leistungen werden bei Abwesenheit nicht verrechnet resp. zurückerstattet.

Bei der Teilnahme an vom EPI WohnWerk durchgeführten begleiteten Ferien erfolgt keine Rückerstattung.

### **Depotzahlung bei Eintritt**

Bei Eintritt ist **kein Depot** zu leisten.

## **Tarifordnung EPI WohnWerk**

### **Grundleistungen**

Grundleistungen sind Leistungen, die in der Tagestaxe inbegriffen sind:

- Unterkunft (inkl. Nebenkosten) und Verpflegung (inkl. Spezialessen sowie Diäten – sofern nicht KVG-pflichtig)
- Möblierung des Zimmers (Bett/Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank und Kellerabteil zur Mitbenutzung) oder Unterstützung bei der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln
- TV in den Gemeinschaftsräumen
- Internetzugang über ein WLAN an öffentlichen Orten (Datenvolumen nicht für alle Anwendungen geeignet)
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie des Mobiliars
- Reinigung gemeinschaftlicher Räume sowie Zimmerreinigung oder Betreuung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Reinigung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Grundpflege und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, fallen für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten wie Selbstbehalt und Franchise an.
- Kleiderreinigung (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept) durch Mitbenutzung von Waschmaschinen, Tumbler und Trocknungsraum
- Unterstützung und Beratung bei der Auswahl von Hilfsmitteln
- Unterstützung und Beratung bei der Planung von Freizeitangeboten und Ferien
- Wohnhauseigene Bettwäsche und Frotteewäsche (falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt)
- Materialien des täglichen Bedarfs (beispielsweise Taschentücher, Hygieneartikel, Pinzetten oder Pflaster)

- Begleitung und Transport bei Notfällen (exklusive Transportkosten)
- Transport und Begleitung für den Arztbesuch und Therapien (inkl. Podologie, Zahnarzt und Dentalhygiene) in den Stadtkreisen 7 und 8 sowie der Gemeinde Zollikon (exklusive Transportkosten)
- Nicht KVG-pflichtige Therapien gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Kollektive Freizeitangebote auf dem Areal der EPI Stiftung und im Rahmen der betrieblichen Konzepte und Möglichkeiten (Anlässe, Ausflüge)
- Organisation für geplante Arztbesuche, Spitalaufenthalte und Therapien ausserhalb der Stadtkreise 7 und 8 sowie der Gemeinde Zollikon sowie Begleitung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten (exklusive Transportkosten)
- Organisation und Begleitung bei Behördengängen (exklusive Transportkosten)
- Organisation, Begleitung und Betreuung bei individuellen Freizeitaktivitäten gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept. Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) an 365 (366) Tagen pro Jahr

### **Leistungen mit Kostenverrechnung**

Die nachfolgenden Positionen sind in der Tagestaxe nicht inbegriffen und werden durch das EPI WohnWerk oder Dritte nach Aufwand verrechnet:

- Taschengeld und Auslagen für persönliche Leistungen (Anschaffungen)
- Auslagen für individuelle Toilettenartikel, Hygiene- und Pflegeprodukte
- Auslagen für die persönliche Einrichtung des Zimmers (Innendekoration und persönliche Möbel)
- TV und Telefon im eigenen Zimmer (eigene Geräte und Abonnementsgebühren)
- Internetzugang im eigenen Zimmer (eigene Geräte und Abonnementsgebühren)
- Chemische Reinigung und Spezialreinigungen
- Auslagen für Kleidung, Änderungen, Beschriftung der Kleidung, Spezialanfertigungen pro Stunde CHF 60.–
- Kosten für Hilfsmittel und Kosten für Reparaturen (Rollstühle, Brillen, Schuhe, Kommunikationsgeräte), inkl. Abklärungen der Finanzierung und Einholen von Kostengutsprachen für Hilfsmittel
- Kosten für durch das EPI WohnWerk durchgeführte Ferien gemäss Kostenvoranschlag sowie Freizeitaktivitäten und Transporte in diesem Zusammenhang
- Transporte: Sämtliche Taxifahrten und sonstige Transportkosten ausserhalb des Areals der EPI Stiftung
- Begleitung länger als drei Stunden (für den externen Arztbesuch, Spitalaufenthalt, externe Therapien und Behördengänge) pro Stunde CHF 60.–
- Pflegeleistungen: Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer (RAI-Stufe) oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, fallen für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten wie Eigenanteil, Selbstbehalt und Franchise an.

Seite 5 von 5

- Kosten für nicht KVG-pflichtige Medikamente und Pflegematerialien (Nahrungsergänzungen, Vitamine)
- Kosten für Coiffeur (Haarschnitt Herren: CHF 33.-; Haarschnitt Damen: ab CHF 55.-; Waschen, Föhnen, Legen ab CHF 35.-; Tönen, Farbe, Mèches zusätzlich nach Aufwand)
- Kosten für Podologie (normale Behandlung CHF 80.-, aufwändige oder spezielle Behandlungen ab CHF 90.-)
- Kosten für zahnärztliche Behandlung: Die Rechnung des behandelnden Zahnarztes.
- Kosten für Heilpädagogisches Reiten (Einzellektionen 25 Minuten: CHF 66.-; 40 Minuten: CHF 99.-; 55 Minuten: CHF 132.-; 70 Minuten: CHF 165.-)
- Musiktherapie (Einzellektion 30 Minuten: CHF 40.-)

Zürich, im November 2025